



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966

Berlin, den 4. Februar 1966

Teil III Nr. 14

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|---|-------|
| 6. 1. 66 | Richtlinie des Ministerrates zur Durchführung des Volkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes 1966. — Auszug — | 59 |
| 22.1. 66 | Anordnung über Allgemeine Leistungsbedingungen für feste Brennstoffe (ABfB)..... | 59 |
| 19.1.66 | Anordnung Nr. 3 über die Behandlung von Lebensmitteln im Lebensmittelverkehr .. | 64 |
| 20. 1. 66 | Anordnung Nr. 10 über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen im Bauwesen | 65 |
| | Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“..... | 65 |

Richtlinie des Ministerrates zur Durchführung des Volkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes 1966.

— Auszug —

Vom 6. Januar 1966

Die Direktiven „Neue Technik — neue Normen“ 1964 und 1965 behalten auch für das Jahr 1966 Gültigkeit. Sie sind planmäßig unter Einbeziehung in den sozialistischen Wettbewerb zu verwirklichen.

Berlin, den 6. Januar 1966

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Anordnung über Allgemeine Leistungsbedingungen für feste Brennstoffe (ABfB).

Vom 22. Januar 1966

Auf der Grundlage des § 33 des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 (GBl. I S. 107) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für Lieferbeziehungen über feste Brennstoffe zwischen Betrieben, die dem Geltungsbereich des Vertragsgesetzes unterliegen.

§ 2

Aufgaben des Staatlichen Kohlekontors

(1) Das Staatliche Kohlekontor ist das zentrale Absatz- und Handelsorgan für feste Brennstoffe. Der Absatz fester Brennstoffe an Direktabnehmer ist Aufgabe der Hersteller.

(2) Das Staatliche Kohlekontor ist der alleinige Vertragspartner des Außenhandelsunternehmens Bergbau-Handel. Ausnahmen sind durch das Ministerium für Grundstoffindustrie festzulegen.

§ 3

Begriffsbestimmungen

(1) Lieferer im Sinne dieser Anordnung sind die Betriebe des Kohlehandels (Staatliches Kohlekontor, VEB Kohlehandel, Kohleplatzhandel); Lieferer sind auch die Hersteller im Verhältnis zu den Direktabnehmern.

(2) Hersteller im Sinne dieser Anordnung sind die Betriebe, die die Gewinnung, Aufbereitung und Veredlung fester Brennstoffe oder eine dieser Tätigkeiten ausführen und ihre Erzeugnisse absetzen. Treten sie als Besteller auf, sind sie gleichzeitig Abnehmer.

(3) Abnehmer im Sinne dieser Anordnung sind die Betriebe, die feste Brennstoffe als Grund- oder Hilfsmaterial ihrer Produktion oder sonstigen Tätigkeit einsetzen oder für den Kohleplatzhandel beziehen. Besondere Gruppen von Abnehmern sind

a) Direktabnehmer:

die im Werkverkehr (über Werkbahn, Bandanlage, Seilbahn oder ähnliche Einrichtungen des Herstellers oder Abnehmers, in Ausnahmefällen unter Benutzung von Anlagen der Deutschen Reichsbahn) ohne Mitwirkung des Staatlichen Kohlekontors beliefert werden;